



Amtliche Mitteilungen der Westfälischen Hochschule

Ausgabe Nr. 45

6. Jahrgang

Gelsenkirchen, 22.12.2020

Inhalt:

Erste Satzung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs Wirtschaftsrecht zur Regelung der durch die Corona-Pandemie hervorgerufenen Probleme



Erste Satzung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs Wirtschaftsrecht zur Regelung der durch die Corona-Pandemie hervorgerufenen Probleme

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 28, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV.NRW. S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), der Verordnung zur Bewältigung der durch die Corona SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 15.4.2020 (GV. NRW Nr. 1 v. 17.4.2020, S. 297 ff.) sowie der Hochschul-Corona-Ordnung des Präsidiums der Westfälischen Hochschule (vom 08.05.2020) in ihrer derzeit gültigen Fassung hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftsrecht der Westfälischen Hochschule folgende Satzung erlassen:

Artikel I

1. § 2

§ 2 wird durch folgenden Text ersetzt:

„§ 2 Rücktritt/Versäumnis

Der Rücktritt von einer Prüfung ist bis zu ihrem Beginn zulässig; das Versäumnis einer Prüfung ist unschädlich.“

2. § 4

§ 4 Abs. 2 wird durch einen neuen Absatz 2 ersetzt und es wird ein neuer Absatz 3 eingefügt, mit folgendem Text:

„(2) Abweichend von § 24 Abs. 1 Bachelor-POen 2011 darf zur Bachelorarbeit auch zugelassen werden, wer noch eines der Module, die den ersten vier Semestern zugeordnet sind, zu absolvieren hat. Fehlen der/dem Studierenden zwei dieser Modulprüfungen aufgrund von Umständen, die durch die Corona-Pandemie verursacht wurden, so kann zur Vermeidung von Härten auf Antrag die Zulassung durch die/den Prüfungsausschussvorsitzende(n) erfolgen.

(3) Abweichend von § 11 Abs. 1 der Bachelor-Studiengangs-Prüfungsordnungen 2018 darf zur Bachelorarbeit auch zugelassen werden, wer zwei Drittel der Leistungspunkte, die gemäß Anlage 1 den ersten 5 Fachsemestern zugeordnet sind, erreicht hat. Fehlen der/dem Studierenden aufgrund von Umständen, die durch die Corona-Pandemie verursacht wurden, eine weitere Modulprüfung oder die Praxisphase gemäß § 23 Abs. 1 Rahmen-PO-Bachelorstudiengänge, so kann zur Vermeidung von Härten auf Antrag die Zulassung durch die/den Prüfungsausschussvorsitzende(n) erfolgen.

3. § 10

3.1 Am Ende von § 10 Abs. 1 wird folgender Satz hinzugefügt: „§ 2 n.F. tritt am 1.10.2020 in Kraft.“

3.2 §10 Abs. 2 wird durch folgenden Text ersetzt:

„(2) Sie tritt grundsätzlich zu demjenigen Zeitpunkt außer Kraft, an dem die „Corona“-Hochschul-Ordnung der WHS außer Kraft tritt, jedoch nicht vor Außerkrafttreten der Corona-Epidemie-HochschulVO des Landes NRW.“



Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Westfälischen Hochschule in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaftsrecht der Westfälischen Hochschule durch Umlaufverfahren 30.9.-6.10.2020 und der Genehmigung des Präsidiums vom 16.12.2020.

Recklinghausen, 7.10.2020

Der Dekan
des Fachbereichs Wirtschaftsrecht
der Westfälischen Hochschule
am Standort Recklinghausen

gez. Prof. Dr. Bernhard Bergmans

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

Gelsenkirchen, 17.12.2020

Der Präsident
der Westfälischen Hochschule

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann